

## Jagd- und Wildschutzrecht

Erlass einer kantonalen Vollzugsverordnung

### 1. Ausgangslage

Mit der per 15. Juli 2012 in Kraft getretenen Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01) hat der Bundesrat die Grundlage für einen zeitgemässen, den heutigen Ansprüchen entsprechenden Umgang mit Wildtieren geschaffen. Die JSV erweitert insbesondere die Möglichkeiten der Regulation von Wildtieren die grosse Schäden oder erhebliche Gefährdungen verursachen. Gleichzeitig wird der Schutz der Wildtiere vor Störungen in deren Lebensraum durch die stetig zugenommenen diversen Freizeitaktivitäten verbessert.

Am 1. Januar 2014 trat die zweite Teilrevision der JSV in Kraft. Dadurch erfolgte eine Anpassung an die heutigen Bedürfnisse in den Bereichen Herdenschutz und Falknerei. Mit der Regelung des Herdenschutzes beabsichtigte der Bund, den Konflikt zwischen Grossraubtieren und der produzierenden Landwirtschaft zu verringern. Dazu galt es, den Herdenschutz und dessen finanzielle Unterstützung rechtlich abzusichern. So wurde beispielsweise der rechtskonforme Einsatz der Herdenschutzhunde geregelt. Entsprechend dem Willen des Parlaments wurde auch die Überwachung dieser Nutzhunde sichergestellt. Zusätzlich wurde mit den Regelungen über die Falknerei eine Rechtslücke geschlossen.

Aus dem neuen Bundesrecht ergab sich ein umfassender Anpassungsbedarf im kantonalen Gesetz über den Jagd- und Wildschutz, welches vom 20. Dezember 1989 datierte und deshalb eine Totalrevision erfuhr. Das totalrevidierte kantonale Jagd- und Wildschutzgesetz wurde am 25. Mai 2016 vom Kantonsrat verabschiedet.

### 2. Grundzüge der Vorlage

Die neue kantonale Jagd- und Wildschutzverordnung (JWV) regelt neben Zuständigkeitsfragen ausserdem die Jagdausübung, die Wildlebensräume, den Wildschutz, die Hege, das Wildtiermanagement sowie den Wildschaden näher. Dazu wurden das Wildschadenreglement vom 12. März 1991 (SRSZ 761.112), das Jagdprüfungsreglement vom 10. Dezember 1991 (SRSZ 761.111) sowie das Hegereglement des Schwyzer Kantonalen Patentjägersverbands vom 21. Mai 1997 in die Verordnung integriert.

Die Jagdprüfung wird neu in drei Teilprüfungen gegliedert: Eine Eintrittsprüfung, eine Schiessprüfung und eine Theorieprüfung. Das Bestehen der Eintrittsprüfung ist Voraussetzung für die weitere Teilnahme am Jagdlehrgang. Eine weitere Neuerung besteht darin, dass die gesamte Jagdprüfung modular aufgebaut wird. Die von den Kandidaten während des Jagdlehrgangs erbrachten Pflichtleistungen behalten ihre Gültigkeit für die Dauer von fünf Jahren. Mit dieser Massnahme wird dem gesellschaftlichen Wandel in Bezug auf das Berufs- und Familienleben Rechnung getragen.

Über die Jagdkommission wird neu der Jägerschaft ein grosses Mitspracherecht in den Bereichen Hege und Jagdhundewesen eingeräumt. Die Alimentierung der Hegetätigkeit sowie der Fachgruppe Jagdhundewesen erfolgen über die ordentlichen Patenteinnahmen. Somit fliesst ein Teil der Regaleinnahmen für Leistungen zu Gunsten der gesamten Jägerschaft zurück.

Bei der Jagdausübung ergeben sich folgende Neuerungen: Wer an einer Jagd als Jagdgehilfe teilnehmen will und über keine anerkannte Jagdprüfung verfügt und sich nicht in der jagdlichen Ausbildung befindet, benötigt neu eine Treiberberechtigung. Durch diese Neuerung will man einerseits den Vollzug durch die kantonale Wildhut erleichtern, andererseits dient sie der Sicherheit im Jagdbetrieb.

Im Kapitel Wildschaden hat die Wildschadenprävention ein hohes Gewicht. Neu können die Wildhüter Betroffenen Wildschadenschutzmittel gratis abgeben, damit diese Wildschäden verhindern können. Zudem verfügen die Wildhüter neu bis zu einem Betrag von Fr. 3000.-- pro Ereignis über die Kompetenz, entstandene Wildschäden schnell und unkompliziert zu regeln bzw. zu entschädigen. Der schätzungsweise erhobene Schaden wird entschädigt, sofern er die Bagatellschadengrenze von Fr. 150.-- überschreitet. Bei der Schadensschätzung wird auf bestehende und bewährte Grundlagen abgestützt, in der Landwirtschaft auf die Wegleitung für die Schätzung von Kulturschäden des Schweizerischen Bauernverbandes, bei Schäden im Wald auf eine für den Kanton Schwyz adaptierte Form der Entschädigungspraxis des Kantons Bern. Dadurch soll eine breite Akzeptanz auf Seiten der Geschädigten erreicht werden. Der bisherige Wildschadenausschuss wird beibehalten und in seiner Funktion gestärkt. Dieser kommt bei Streitigkeiten oder bei Nachschätzungen von Wildschäden zum Zug.

### **3. Verwaltungsinternes Mitberichtsverfahren**

Vom 23. Mai 2017 bis 16. Juni 2017 wurde das verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren durchgeführt. Die sachlichen Rückmeldungen und formellen Änderungsvorschläge wurden im vorliegenden Anhörungsentwurf der Vollzugsverordnung zum Jagd- und Wildschutzgesetz berücksichtigt.

## **4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vollzugsverordnung**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1                    Zuständigkeiten  
                          Umweltdepartement

Das Umweltdepartement ist das zuständige Departement im Sinne von § 4 JWG und es trägt die Verantwortung für den richtigen Vollzug der Gesetzgebung im Bereich Jagd.

§ 2                    Amt für Natur, Jagd und Fischerei  
Innerhalb des Umweltdepartements hat das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) eine Schlüsselfunktion beim Vollzug des Jagd- und Wildschutzrechts. Es ist das zuständige Amt im Sinne von § 5 JWG. Es ist das zuständige Amt soweit weder das Gesetz noch die Verordnung eine besondere Zuständigkeit vorsieht. Das ANJF ist auch zuständig für die organisatorische und fachliche Führung der kantonalen Wildhut und rüstet sie mit dem benötigten Korpsmaterial aus. Daneben liegt eine Kernkompetenz des ANJF darin, die Jägerschaft des Kantons Schwyz aus- und weiterzubilden und es ist für Koordination der Zusammenarbeit mit anderen Ämtern und Behörden zuständig.

§ 3                    Wildhut  
Die Aufgaben der Wildhut werden im neuen JWG nicht umschrieben oder konkretisiert. In § 3 werden deshalb die Zuständigkeiten der Verantwortungsbereiche der Wildhut festgelegt.

## **II Jagdausübung**

### *A. Jagdausbildung*

§ 4                    Organisation

Bis anhin wurde der Jagdlehrgang in einem zweijährigen Turnus angeboten. Durch die vorliegende neue Regelung kann der Jagdlehrgang je nach Nachfrage und Interesse flexibler angeboten werden. Wer sich für den Jagdlehrgang interessiert, erfährt bei der Ausschreibung, welche Inhalte und welcher Ausbildungsstoff vermittelt und geprüft werden. Dieses Vorgehen ermöglicht den Organisatoren des Jagdlehrgangs flexibel auf Neuerungen aus Wissenschaft und Praxis sowie auf geänderte rechtliche Rahmenbedingungen einzugehen, so dass das Stoffprogramm aktuell gehalten werden kann.

#### § 5 Ausschluss

Von den zukünftigen Jägern wird ein korrektes und gesetzeskonformes Verhalten erwartet. Das Ansehen der Jagd und der Jägerschaft im Kanton Schwyz soll nicht durch Patentanwälter beeinträchtigt werden, welche sich in einem hängigen Strafverfahren befinden, gegen die Jagdgesetzgebung in anderen Ländern oder anderen Kantonen verstossen haben. Diese Personengruppe soll sich nicht am Jagdlehrgang im Kanton Schwyz beteiligen können respektive von der Jagd ausgeschlossen sein.

#### § 6 Jagdlehrgang Anmeldung

§ 6 führt aus, welche Unterlagen bei der Anmeldung einzureichen sind. Neu muss neben dem Strafregisterauszug auch ein ärztliches Zeugnis eingereicht werden, aus welchem hervorgehen muss, dass der Kandidat über die körperlichen und geistigen Voraussetzungen verfügt, um die Jagd ausüben zu können und insbesondere ein sicherer Umgang mit Schusswaffen aus medizinischer Sicht gewährleistet ist.

#### § 7 Führen von Jagdwaffen

Das Führen von Jagdwaffen ist den Auszubildenden nur zu Trainings- und Prüfungszwecken auf offiziellen Jagdschiessständen gestattet. Da die Auszubildenden noch nicht über die erforderliche Berechtigung verfügen, dürfen sie auch nicht auf Wild schiessen.

#### § 8 Pflichtleistungen

Um die Qualität der Ausbildung sicherzustellen, müssen die Teilnehmer des Jagdlehrgangs gewisse Pflichtleistungen erfüllen. Die erbrachten Pflichtleistungen innerhalb des Jagdlehrgangs haben eine Gültigkeit von fünf Jahren. Dadurch besteht die Möglichkeit, den Jagdlehrgang modular zu absolvieren. Mit dieser Neuerung wird dem Bedürfnis einer besseren Vereinbarkeit der beruflichen und persönlichen Verpflichtungen der Teilnehmenden entsprochen.

#### § 9 Jägerprüfung Eintrittsprüfung

Das erfolgreiche Bestehen der Eintrittsprüfung ist Voraussetzung für eine weitere Teilnahme am Jagdlehrgang. Bei dieser Prüfung müssen sich die Bewerber über die elementaren Grundkenntnisse über die Jagd ausweisen. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Sicherheit und die korrekte und sichere Waffenhandhabung gerichtet.

#### § 10 Schiessprüfung

Bei der Schiessprüfung werden die sichere Waffenhandhabung und die Treffsicherheit der Kandidaten mit der Kugelbüchse und der Schrotflinte geprüft.

#### § 11 Theorieprüfung Inhalt

Jedes Fach wird jeweils schriftlich und mündlich geprüft. Der Lerninhalt der Prüfung basiert auf den gesamtschweizerischen Vorgaben der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz.

#### § 12 Bewertung

Die Gesamtnote der Theorieprüfung entspricht dem Notendurchschnitt aller Fächer. Wer in mehr als einem Fach eine 3.0 oder weniger erreicht, hat die Jagdprüfung nicht bestanden und muss die ge-

samte Theorieprüfung nochmals ablegen. Wer nur in einem Fach weniger als eine 4.0 erreicht, muss nur das entsprechende Fach wiederholen.

#### § 13 Wiederholung einzelner Fächer

Wer nur in einem Fach weniger als eine 4.0 erreicht, muss nur das entsprechende Fach wiederholen. Dabei muss sowohl die mündliche als auch die schriftliche Prüfung nochmals abgelegt werden. Wird bei dieser Nachprüfung nochmals eine Note von weniger als 4.0 erreicht, so gilt die ganze Prüfung als nichtbestanden.

#### § 14 Jagdprüfungsausweis

Er gilt als Nachweis über die bestandene Jagdprüfung und berechtigt zum Erwerb eines entsprechenden Jagdpatents. Gleichzeitig gilt der Jagdprüfungsausweis als Jagdberechtigung, da der Inhaber dieses Ausweises damit nachweist, dass er über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, um die Jagd ausüben zu können.

#### § 15 Ausbildungsgebühren

Die zu bezahlenden Gebühren für den Jagdlehrgang und die Jagdprüfung müssen vor Kurs- und Prüfungsantritt beglichen worden sein. Besteht ein Kandidat eine Prüfung nicht oder tritt er vom Jagdlehrgang zurück, so besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der einbezahlten Gebühren.

#### § 16 Anpassung Ausbildungsgebühren

Die Jagdprüfungskommission kann zur Gewährleistung einer ausgeglichenen Rechnung, die Gebühren für jede einzelne Teilprüfung festlegen. Die maximalen Zuschläge betragen 50% der in der Verordnung publizierten Gebühren.

#### § 17 Beschwerde

Wer mit dem Prüfungsergebnis nicht einverstanden ist, kann gegen die Verfügung der Jagdprüfungskommission Beschwerde beim Regierungsrat gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974 (SRSZ 234.110, VRP) erheben.

### *B. Jagdpatent*

#### § 18 Gesuche und Termine

Wegen der verschiedenen Patentarten und Jagdzeiten drängt sich aus Gründen der Übersichtlichkeit sowie der Begrenzung des administrativen Verwaltungsaufwands die Regelung durch Termine auf.

#### § 19 Patentinhalt

Da ein Patent nicht übertragbar ist, müssen die Personalien der Jäger erfasst werden, so dass eine Kontrolle durch die Wildhut erfolgen kann.

#### § 20 Gebühren

Da in § 17 JWG nur ein Gebührenrahmen festgelegt wird, sind die Ansätze der Patentgebühren in der Vollzugsverordnung zu regeln. Massstab für die Patentgebühren ist nach wie vor der Aufwand für das Jagdregal. Daher haben die Patenteinnahmen sowie die übrigen Erträge des Jagdregals (z.B. Wertersatz, Mahngebühren, Irrtumsabschussgebühren, usw.) wie bisher mittelfristig den Aufwand für die Jagd und die Wildhut zu decken. Damit wird auch dem Kostendeckungsprinzip Rechnung getragen. Patentbewerber mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Schwyz bezahlen wie bis anhin die vierfachen Patentgebühren.

Wer während 49 Jagdperioden ein Jagdpatent erworben hat, erhält das 50. Jagdpatent gebührenfrei. Wer ein solches „Gratis-Patent“ beziehen will, muss dies dem ANJF vorgängig melden und zudem belegen können, dass er die Voraussetzungen hierfür erfüllt. Von Seiten des Amtes werden nur auf Antrag Gratis-Patente vergeben.

Wer vor Beginn der Jagd erkrankt oder verunfallt und ein entsprechendes Arztzeugnis vorweisen kann, erhält die bereits bezahlten Patentgebühren zurückerstattet.

§ 21                    Gästekarte  
                              Gesuch und Gebühren

Mit der Möglichkeit, die Gebühren für Gästekarten in den jährlichen Jagdvorschriften innerhalb eines Gebührenrahmens senken oder erhöhen zu können, kann dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand begegnet bzw. Rechnung getragen werden.

§ 22                    Pflichten des Gastgebers

Der Gastgeber hat die Pflicht, seinen Jagdgast über die Gepflogenheiten und gesetzlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen der Patentjagd im Kanton Schwyz zu informieren. Diese Informationspflicht ist an sich selbstverständlich und wird auch in anderen Kantonen (Revier- und Patentjagdkantone) in dieser Form gehandhabt. Die Kenntnis und Einhaltung der geltenden Jagdvorschriften stellt eine Grundvoraussetzung für eine weidgerechte und geregelte Patentjagd dar. Dies erfordert von den Jägern ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Da im Kanton Schwyz verschiedene Jagdarten praktiziert werden können, drängt es sich auf, Vorschriften im Umgang mit Jagdgästen spezifisch in den jährlichen Vorschriften zu regeln. So wird auch für den gastgebenden Jäger klar und transparent ersichtlich, welche Jagdarten er mit seinem Gast ausüben darf und welche Tiere sie erlegen dürfen.

*C. Jagdausübung*

§ 23                    Gefährdung Dritter oder Sachwerte

Abs. 1 führt § 26 Abs. 1 Bst. b JWG näher aus. Bei Verdacht auf Angetrunkenheit oder Drogeneinfluss zieht die Wildhut zur Klärung des Sachverhalts die Polizei bei (Abs. 2).

§ 24                    Einschiessen von Waffen

Muss eine Jagdwaffe während der Jagd aufgrund eines Sturzes oder einer möglichen Beschädigung neu eingeschossen werden, muss die kantonale Wildhut darüber ins Bild gesetzt bzw. informiert werden. Die Regelung dient dem Schutz der Jäger. Denn oft erfolgen in solchen Fällen Anfragen aus der Bevölkerung bei der Kantonspolizei (KAPO) wonach in einem bestimmten Gebiet mehrere Schüsse gefallen sind, worauf dann die KAPO Ermittlungen aufnehmen muss. Durch die Meldung bei der Wildhut und die Informationsweiterleitung an die KAPO kann ein unnötiges Tätigwerden durch diese verhindert werden.

§ 25                    Jagdgruppen

Der Kanton Schwyz gehört zu den traditionellen Patentjagdkantonen der Schweiz. Die ganze Jagdkultur, die Jagd- und Schonzeiten, die Arbeit mit den Hunden etc. haben sich im Kontext dieser Patentjagd entwickelt und etabliert. Die grosse Freiheit dieses Systems besteht darin, dass jede mündige, handlungsfähige und entsprechend ausgebildete Person, die Jagd ausüben kann. Der Grad der Eigenverantwortung ist hoch. Auch im Patentsystem steht das gesellschaftliche Element der Jagd mehr und mehr im Vordergrund. Man jagt gemeinsam und schafft gemeinsame Erlebnisse. Ohne gesetzliche Implementierung jagen Schwyzer Patentjägerinnen und -jäger mehrheitlich in Gruppen. Eine Regelung der Gruppengrösse macht aus verschiedenen Überlegungen Sinn. Einerseits dient eine Beschränkung der Gruppengrösse der Sicherheit auf dem Jagdbetrieb, besonders während der Hochwildjagd resp. der Rotwildjagd. Rotwild wird hauptsächlich zu den an Wechsellinien abgestellten Jägern „gedrückt“ (getrieben). Beschossen und erlegt wird das Rotwild mit einer Kugelwaffe (Büchse). Die abgefeuerten Geschosse weisen eine hohe Energie und ein hohes Penetrationsvermögen auf, der Gefährdungsbereich eines Büchsengeschosses ist viel höher als beim Schrotschuss. Vor einigen Jahren kam es bei der Hirschjagd zu einem tödlichen Jagdunfall. Eine Gruppengrösse von höchstens zehn Personen ermöglicht in jedem Fall eine effiziente Bejagung eines Gebietes und gewährleistet die Sicherheit auf dem Jagdbetrieb, da die Gruppe überschaubar bleibt und

noch Absprachen unter den Jägern getroffen werden können, was sich bei grösseren Gruppen zunehmend schwierig gestaltet.

Eine Beschränkung der Gruppengrösse soll den Tieren eine faire Chance zur Flucht erlauben. Mit grösseren Gruppen werden sonst kleine Gebiete praktisch hermetisch abgeriegelt. Des Weiteren würden noch grössere Jagdgruppen eine Art Vormachtstellung in Anspruch nehmen, was sie gegenüber kleineren Jagdgruppen bevorteilen würde. Eine solche Entwicklung wäre mit dem Grundgedanken einer ordentlichen, freiheitlichen Patentjagd nicht vereinbar. Eine zahlenmässige Beschränkung der Jagdgruppen kennen auch noch andere Patentjagdkantone, wie Bern und Zug. Mit dem vorliegenden Entwurf wird die bisherige Regelungen der Gruppengrösse, welche in den jährlichen Vorschriften festgelegt wurde, auf Stufe Verordnung verankert.

§ 26 Treiber  
Berechtigung

Mit der Treiberberechtigung, welche für das ganze Jagdjahr gilt, ist es für die kantonale Wildhut im Rahmen von Jagdkontrollen möglich, Personen einer Jagdgruppe zuzuordnen, was den Vollzug erleichtert und die Sicherheit im Jagdbetrieb bzw. bei der Ausübung der Jagd erhöht. Da ein Jagdgehilfe (Treiber) über eine entsprechende Haftpflichtversicherung verfügen muss, ist er im Falle eines Unfalls während seiner Tätigkeit im Jagdbetrieb versichert.

§ 27 Voraussetzungen

Damit Jagdgehilfen über den nötigen Versicherungsschutz verfügen, gelten für sie die gleichen Bestimmungen bzgl. der Höhe der Deckungssumme wie für aktive Jäger. Der Versicherungsvertrag kann bei der Bestellung des Patents abgeschlossen werden.

*D. Jagdhunde*

§ 28 Fachgruppe Jagdhundewesen  
Organisation

Die Jägerschaft ist innerhalb dieser Fachgruppe mit zwei Mitgliedern vertreten, so dass deren Bedürfnisse und Wünsche direkt in die Fachgruppe Jagdhundewesen einfliessen. Die gewählte Organisationsform gewährleistet, dass die Hundeausbildung und deren Einsatz praxisnah diskutiert und umgesetzt werden kann.

§ 29 Aufgaben

Er regelt die Zuständigkeit bzw. Aufgaben der Fachgruppe Jagdhundewesen. Dieser obliegt es zudem den gestiegenen Anforderungen in Bezug auf den Tierschutz gerecht zu werden, weshalb die Nachsuchegespanne entsprechend ausgebildet und trainiert werden müssen. Zudem können Jagdhundeprüfungen anerkannt oder bei Bedarf selber angeboten werden.

§ 30 Finanzierung

Die Tätigkeiten der Fachgruppe Jagdhundewesen und des Schweisshundepikettdienstes werden aus den jährlichen Patenteinnahmen finanziert. Die Jagdkommission entscheidet jährlich über die Höhe dieses Finanzierungsbetrags und dieser wird in den jährlichen Jagdvorschriften publiziert.

Die Arbeiten der Fachgruppe Jagdhundewesen und des Schweisshundepikettdienstes dienen der gesamten Jägerschaft, weshalb die Aufwendungen auch über die Patentgebühren finanziert werden sollen.

§ 31 Jagdhundeausbildung  
Anlernen von Hunden

Die Ausbildung von guten, einsatzfähigen Jagdhunden hat hohe Priorität. Die Ausbildung muss tierschutzgerecht erfolgen. Gut ausgebildete und in der Jagdpraxis brauchbare Jagdhunde sind für die Jagd und die Jagdaufsicht unverzichtbar.

§ 32                    Einsatz  
                            Kennzeichnung

Wird ein Jagdhund vermisst oder geht er verloren, ermöglicht die Kennzeichnungspflicht die Zuordnung des Hundes an den Besitzer (Jäger). Für die nichtjagende Bevölkerung wird ersichtlich, ob es sich bei einem jagenden Hund tatsächlich um einen Jagdhund oder um einen wildernden Hund handelt. Auch für die Wildhut wird dadurch der Vollzug der Jagdgesetzgebung vereinfacht. Selbstredend haben die verlangten Angaben in gut leserlicher Schrift zu erfolgen.

*E. Nachsuche*

§ 33                    Nachsuchepflichten  
                            Grundsatz

Aus Tierschutzgründen ist es geboten, verletzte Wildtiere so schnell wie möglich von ihren Leiden zu erlösen. Aufgrund ihrer Professionalität und der grossen Erfahrung in Bezug auf Nachsuchen macht es daher Sinn, wenn ein Jäger vor Beginn einer Nachsuche Kontakt mit dem gebietszuständigen Wildhüter aufnimmt und diesen dann auch über das Ergebnis der erfolgten Nachsuche informiert. Der Wildhüter kann dem Jäger vor Beginn der Nachsuche wertvolle Hilfestellung bieten. Zudem kann er bei einer erfolglosen Nachsuche bei Bedarf weitere Massnahmen einleiten. Zielsetzung dieser Regelung ist es, unnötiges Tierleid zu vermeiden.

§ 34                    Erlegung von angeschweisstem Wild

Da verletzte Wildtiere so schnell als möglich von ihren Leiden zu erlösen sind, gilt bei Nachsuchen und im Sinne einer Ausnahme, dass jeder Schuss, der das Tier schneller von seinem Leiden erlöst, zulässig ist. Die Sicherheit bei der Schussabgabe muss aber in jedem Fall gewährleistet sein. Wird das verletzte Wildtier ordnungsgemäss nachgesucht und bei der Wildhut gemeldet und später verwendet aufgefunden, verzichtet die Wildhut auf den Einzug der Wildmarke. Bei der Massnahme in Abs. 3 geht es darum, dass die Jägerschaft motiviert wird, sich bei Fehlschüssen und angeschossenem Wild bei der Wildhut zu melden, ohne dass sie mit Sanktionen rechnen muss. Zielsetzung dieser Regelung ist es, unnötiges Tierleid zu vermeiden.

§ 35                    Schweisshundepikettdienst  
                            Zuständigkeit

Da die Wildhut für den Vollzug der Jagdgesetzgebung nach § 3 Abs. 2 Bst. c verantwortlich ist und das Nachsuchewesen zu ihren Kernkompetenzen gehört, erfolgt auch die Organisation des Nachsuchepiketts über sie.

§ 36                    Aus- und Weiterbildung

Gut ausgebildete und in der Jagdpraxis brauchbare Schweisshunde sind für eine erfolgreiche Nachsuche zentral. Durch den Grundkurs und die jährlichen Übungen wird gewährleistet, dass einsatzfähige Nachsuchegespanne während der Jagd zur Verfügung stehen. Durch die Kenntnis der Stärken der jeweiligen Gespanne ist der Leiter des Schweisshundepikettdienstes in der Lage, die Gespanne während des Ernstfalls auf der Jagd optimal einzusetzen.

§ 37                    Einsatz

Die Verantwortlichen des Schweisshundepikettdienstes betreiben einen hohen Aufwand bei der Aus- und Einarbeitung der Nachsuchegespanne. Aus diesem Grund muss bei einem Ernstfall auf der Jagd in erster Linie auf die Gespanne des Schweisshundepikettdienstes zurückgegriffen werden. Bei Bedarf und im Sinne einer Ausnahme können auch geeignete Nachsuchegespanne beigezogen werden. Der Entscheid hierfür liegt in der Kompetenz des Leiters des Schweisshundepikettdienstes. Da das Tierwohl an erster Stelle steht und die Nachsuchegespanne zu Gunsten der gesamten Jägerschaft ihre Aufgaben wahrnehmen, gilt für im Einsatz befindliche Gespanne eine spezielle Regelung für den Einsatz von Motorfahrzeugen.

#### § 38 Finanzierung

Die Arbeiten des Schweisshundepikettdienstes dienen der gesamten Jägerschaft. Die Tätigkeiten des Schweisshundepikettdienstes werden aus den jährlichen Patenteinnahmen finanziert. Darunter fallen insbesondere die Versicherung der Schweisshunde und die Entschädigung der Nachsucheführer sowie die Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung der Gespanne.

Die Jagdkommission entscheidet jährlich über die Höhe dieses Finanzierungsbetrags. Dieser wird in den jährlichen Jagdvorschriften publiziert.

#### *F. Selbsthilfemassnahmen*

#### § 39 Voraussetzungen

Nach der erfolgten Kontaktaufnahme mit der Wildhut entscheidet diese, welche Massnahmen und in welchem Umfang diese von einem Geschädigten getroffen werden dürfen.

#### § 40 Einschränkungen

Der Bund verpflichtet die Kantone in Art. 7 Abs. 5 JSG, den Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd zu regeln. Muttertiere lassen manchmal ihre Jungen allein zurück. Es kann einige Stunden bis zur Rückkehr dauern. Beim Ansprechen von weiblichen Tieren muss deshalb auch auf das Gesäuge geachtet werden und nicht nur auf die Begleitung eines Jungtiers.

### **III. Wildlebensräume, Wildschutz und Hege**

#### § 41 Schutz des Lebensraums

Der Schutz der Wildlebensräume gewinnt heute immer mehr an Bedeutung. Zudem gibt das Bundesrecht auch hier neue Leitlinien vor, deren Vollzugsgrundlage auf kantonaler Stufe geregelt werden muss. Hier wird der Umgang mit den Wildlebensräumen im Allgemeinen geregelt. Bei der Planung und Durchführung von Projekten ist auf diese Grundsätze Rücksicht zu nehmen. Die Erhaltung und der Schutz von Wildtieren können nur dann erfolgen, wenn ihre Lebensräume nachhaltig und langfristig erhalten werden können.

#### § 42 Örtliche Beschränkung der Jagd

Der Zweck von Wildtierquerungen dient der Vernetzung und der Aufrechterhaltung der überregional und regional bedeutenden Wildtierkorridore. Wildtiere brauchen ein gutes störungsfreies „Wegnetz“, das sie für ihre Fortbewegung und Ausbreitung nutzen können. Diese Wanderrouten müssen in ihrer Funktion erhalten werden, denn der Austausch unter den Tierpopulationen versiegt, wenn diese schmalen Verbindungen durch Infrastrukturanlagen unpassierbar sind. Aus diesem Grund ist im Bereich dieser Bauwerke die Jagd zu unterlassen bzw. verboten.

Dass die Jagd in den eidgenössischen Jagdbanngeländen und Wasser- und Zugvogelreservaten (WZV-Gebieten) verboten ist, ergibt sich schon aus den Bestimmungen des JSG (SR 922.00). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in den jährlichen Jagdvorschriften, da beispielsweise die Rotwildjagd in gewissen Gebieten des eidgenössischen Jagdbanngeländs Silber-Jägern-Bödmerenwald während der Hochwildjagd erlaubt ist.

#### § 43 Hege Zweck

Eine zielgerichtete Hege kann Massnahmen zur Verhinderung von Wildschäden unterstützen und helfen die Wildlebensräume zu erhalten.

#### § 44 Organisation

Der kantonale Hegeobmann dient als Bindeglied zwischen dem Amt und den Hegeobmännern der Jagdvereine.

#### § 45 Hegemassnahmen

Die Aufzählung in den Buchstaben a bis f ist nicht abschliessend.

#### § 46 Finanzierung

Die Hegetätigkeit wird aus den jährlichen Patenteinnahmen finanziert. Die Jagdkommission entscheidet jährlich über die Höhe dieses Finanzierungsbetrags. Dieser wird in den jährlichen Jagdvorchriften publiziert. Die Hegetätigkeit dient der gesamten Jägerschaft, weshalb die entsprechenden Aufwendungen auch über die Patentgebühren finanziert werden.

### **IV. Wildtiermanagement**

#### § 47 Jagdplanung

Zuständig für die Jagdplanung ist das ANJF (§ 5 Abs. 2 Bst. d JWG). Um die notwendigen Informationen aus den Bereichen Wald und Landwirtschaft zu erhalten, pflegt es den Kontakt mit dem Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) und dem Amt für Landwirtschaft (AFL).

Zweck der Jagdplanung ist es, einen bestimmten Zustand zu erreichen oder zu erhalten. Sie muss sich deshalb auf umfassende Grundlagen stützen (Abs. 1), die Ziele definieren und Massnahmen zu ihrer Erreichung aufzeigen (Abs. 2). Die Ziele werden teilweise durch die Jagd- und Waldgesetzgebung des Bundes sowie insbesondere durch die Vollzugshilfe Wald und Wild des Bundesamtes für Umwelt vorgegeben.

#### § 48 Zielerreichung

Werden die Jagdstrecken, d.h. die geplanten Abschusszahlen nicht erreicht, kann das Amt bei Bedarf die Jägerschaft zur Erfüllung der Abschussvorgaben beiziehen.

### **V. Wildschaden**

#### *A. Zuständigkeiten*

#### § 49 Wildschadenausschuss

Als vorberatende Sub-Kommission der Jagdkommission obliegt dem Wildschadenausschuss die Verantwortung im Bereich der Wildschadenprävention und der Vergütung von Wildschäden. Der Wildschadenausschuss besteht aus dem Vorsteher des zuständigen Amtes sowie vier durch den Regierungsrat zu ernennende Mitglieder, welche die Wildhut, den kantonalen Forstdienst, die Waldeigentümer sowie die Landwirtschaft vertreten. Dem Wildschadenausschuss obliegt die Behandlung von Gesuchen um Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen und Wildschäden. Durch die Auslagerung des Wildschadenausschusses aus der Jagdkommission soll erreicht werden, dass sich die Jagdkommission künftig stärker auf die Fragen im Bereich der Jagd konzentrieren kann. Durch die Einsitznahme eines Wildschadenausschussmitglieds in der Jagdkommission wird überdies gewährleistet, dass auch die Interessen dieser Vertreter in die Beratung des Departementsvorstehers miteinfließen.

#### *B. Wildschadenverhütung*

#### § 50 Grundsatz

Das Amt sorgt durch eine sachgerechte und nachhaltige Jagdplanung für lebensraumverträgliche Wildbestände. Ein gewisses Mass an Selbstverantwortung wird von den Bewirtschaftern vorausgesetzt. So müssen die zumutbaren Wildschadenverhütungsmassnahmen ergriffen werden. Die vorgeschlagene Regelung trägt den Vorschriften auf Stufe Bund (JSG und JSV) Rechnung. Der Schadensprävention wird hohes Gewicht beigemessen.

#### § 51 Beratung und Unterstützung

Mit der kostenlosen Abgabe von Schutzmitteln wird dem Grundsatz nachgelebt „Schäden verhüten anstatt vergüten“. Auf diese Weise sollen die Betroffenen durch Unterstützung frühzeitig die Möglichkeit erhalten durch geeignete Massnahmen Wildschäden zu verhindern. In komplexen Fällen soll das ANJF bei Bedarf auf Fachspezialisten (z.B. AfL i.S. Herdenschutz) zurückgreifen können.

§ 52 Wildschadenverhütung im Wald  
Grundsatz

Dieser Paragraph regelt, unter welchen Voraussetzungen der Wildeinfluss im Wald als tragbar beurteilt wird und welche Aspekte bei der Beurteilung des Wildeinflusses auf den Wald zu berücksichtigen sind.

§ 53 Beiträge

Der Kanton kann Wildschadenverhütungsbeiträge ausrichten. Diese sind an gewisse Schutzmassnahmen gekoppelt. Diese werden nur ausgerichtet, wenn keine oder nur beschränkt Beiträge von Dritten fliessen. So werden Mehrfachfinanzierungen ausgeschlossen. Die Höhe dieser Beiträge richtet sich nach der Pauschalierungstabelle des AWN.

§ 54 Wildschadenverhütung in der Landwirtschaft  
Grundsatz

Gerade auch in der Landwirtschaft kommt der Schadenprävention hohes Gewicht zu. So müssen die zumutbaren Wildschadenverhütungsmassnahmen von den Bewirtschaftern ergriffen werden.

§ 55 Wildschadenverhütungsbeiträge in der Landwirtschaft

Entsprechend dem hohen Gewicht der Schadensprävention können Schutzmassnahmen finanziell unterstützt werden. Dabei wird vom ANJF das Material (z.B. Zäune, chemische Schutzmittel) den von Wildschäden Betroffenen nach Absprache mit dem gebietszuständigen Wildhüter zur Verfügung gestellt. Kommt man zum Schluss, dass umfassendere Massnahmen getroffen werden müssen, welche die Finanzkompetenz des Wildhüters überschreiten, entscheidet der Wildschadenausschuss über eine mögliche weitergehende finanzielle Unterstützung.

*C. Ermittlung und Entschädigung von Wildschäden*

§ 56 Wildschaden

Die Regelung trägt den Vorschriften auf Stufe Bund (JSG und JSV) Rechnung. Die Bagatellschadenhöhe beträgt Fr. 150.--. In der Praxis wurde bis anhin so verfahren, dass beim regelmässigen Auftreten von Wildschäden die unterhalb der Bagatellschadenhöhe lagen, diese aufgerechnet wurden, so dass eine Entschädigung erfolgen konnte, sofern keine zumutbaren Verhütungsmassnahmen getroffen werden konnten. An dieser bewährten Praxis soll weiterhin festgehalten werden.

Ein gewisses Mass an eigenverantwortlichem Handeln wird mit dem vorliegenden Paragraph vorausgesetzt und das präventive Handeln soll damit gefördert werden. So sieht die Regelung vor, dass zumutbare Wildschadenverhütungsmassnahmen durch die Betroffenen nach erfolgter Beratung durch die Wildhut getroffen werden. Insbesondere auch dann, wenn diese Beiträge für die Realisation solcher Wildschadenverhütungsmassnahmen erhalten haben. Für Wildschäden, die durch Grossraubwild und geschützte Tiere verursacht werden, gelten die Regelungen gemäss Art. 9<sup>bis</sup>, Art. 10 und Art. 10<sup>ter</sup> JSV. Die Beratung zur Prävention von Wildschäden, die durch Grossraubwild verursacht werden, erfolgt durch die zuständige Herdenschutzfachstelle im Rahmen der landwirtschaftlichen Beratung.

§ 57 Meldung des Schadens

Wer einen Wildschaden geltend machen will, muss diesen den zuständigen Schätzungsorganen unverzüglich melden. Im Regelfall wird der Geschädigte beim ortszuständigen Wildhüter vorstellig.

#### § 58 Schätzungsorgane

Dieser Paragraph regelt die Zuständigkeiten bei der Abschätzung von Wildschäden. Mit der Übertragung der Finanzkompetenz bis zu Fr. 3000.-- pro Schadenereignis an die Wildhut wird gewährleistet, dass ein Schaden schnell und effizient entschädigt werden kann. Sollte keine Einigung zwischen Geschädigtem und der Wildhut gefunden werden, oder liegt der Schaden über Fr. 3000.--, übergibt die Wildhut den Schadenfall dem zuständigen Schätzungsorgan des Wildschadenausschusses, welches eine Beurteilung des Wildschadens vornimmt. Falls nötig kann der Wildschadenausschuss auch externe Sachverständige zur Beurteilung beiziehen oder durch diese die Beurteilung und Abschätzung vornehmen lassen.

#### § 59 Schätzung

Im Vorfeld der Ausarbeitung der vorliegenden Vollzugsverordnung erfolgten Gespräche mit den wichtigsten Interessengruppen, namentlich dem AfL und AWN sowie mit der Bauernvereinigung des Kantons Schwyz. Ziel dieses Paragraphen ist es, eine möglichst breit abgestützte, bewährte und akzeptierte Grundlage für die Schätzung von Wildschäden im Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und bei Schäden an Nutztieren zu erhalten. Aufgrund dieser Gespräche kam man überein, dass die gesamte Thematik der Schadensschätzung unter Beizug bewährter Wegleitungen erfolgen soll.

Bei Schäden in der Landwirtschaft (Kulturen) basieren die Wildschadenabschätzungen auf der Wegleitung für die Schätzung von Kulturschäden des Schweizerischen Bauernverbands. Bei Schäden an Nutztieren werden auf die aktuellen Richt- bzw. Marktpreise der Bauernvereinigung des Kantons Schwyz zurückgegriffen. Bei Schäden im Wald kommt die Pauschalisierungstabelle des AWN zum Zug.

#### § 60 Mitwirkungspflichten

Wer einen Schaden geltend machen will und dafür eine Entschädigung einfordert, ist verpflichtet, bei der Schätzung des Wildschadens anwesend zu sein und zur Klärung des Sachverhalts beizutragen.

#### § 61 Nachschatzung

Ist der Geschädigte mit der Wildschadenschätzung nicht einverstanden, kann er innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt des Entscheids beim Wildschadenausschuss eine Nachschatzung verlangen. Er hat seine Entschädigungsforderung zu begründen. Die Nachschatzung wird vom Wildschadenausschuss durchgeführt. Bei Bedarf können sowohl der Geschädigte wie auch der Wildschadenausschuss neutrale externe Schätzer zuziehen.

#### § 62 Nachschatzungsentscheid

Das Resultat der Nachschatzung wird dem Geschädigten in Form einer Verfügung eröffnet.

### *D. Wildschadenvergütung*

#### § 63 Wildschadenvergütung im Wald

Falls auf zu verjüngenden Flächen zusätzliche Pflanzungen vorgenommen werden müssen, weil die angestrebte Baumartenmischung durch wildbedingten Einfluss fehlt, werden diese Pflanzungen entschädigt. Als Grundlage für die Berechnung dient die Pauschalisierungstabelle des AWN.

#### § 64 Wildschadenvergütung in der Landwirtschaft

Die Entschädigungen in der Landwirtschaft richten sich nach der Wegleitung für die Schätzung von Kulturschäden des Schweizerischen Bauernverbands und bei Schäden an Nutztieren an die aktuellen Richt- bzw. Marktpreise der Bauernvereinigung des Kantons Schwyz. Entschädigt werden hierbei die durch jagdbares Wild verursachten Frass-, Tritt-, Kot-, Fege- und Schlagschäden an Kulturen, Kulturland, Heuwiesen und Wiesen sowie Schäden an Nutztieren, die durch jagdbares Wild verursacht wurden. Für Wildschäden, die durch Grossraubwild und geschützte Tiere verursacht werden, gelten die Regelungen gemäss Art. 9<sup>bis</sup>, Art. 10 und Art. 10<sup>ter</sup> JSV.

## § 65 Ausnahmen

Wenn der Geschädigte seinen Pflichten nicht nachkommt, wird die Wildschadenentschädigung herabgesetzt oder entfällt ganz. Wildschadenvergütungen werden nur für direkte Wildschäden ausgerichtet. Indirekte Kosten wie Umtriebe, Arbeitsaufwand und dergleichen werden in der Regel nicht vergütet. Mit dieser Regelung werden die Bewirtschafter in die Pflicht genommen, angeordnete Wildschadenverhütungsmassnahmen zu treffen. Präventive Massnahmen erhalten so ein hohes Gewicht.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 66 Übergangsbestimmungen

Hunde, die entweder für die Baujagd, das Apportieren von Wasserwild oder für die Jagd auf Schwarzwild eingesetzt werden, müssen nur dann eine entsprechende Prüfung vorweisen, wenn sie nach dem 31. Dezember 2012 geboren wurden.

### § 67 Änderung von Erlassen

§ 8 Abs. 2 Bst. e der Vollzugsverordnung vom 18. Dezember 2001 zum Kantonalen Waldgesetz erfährt wegen der Regelung in § 37 Abs. 3 der Vorlage folgende Neuformulierung: *zur Nachsuche durch Nachsucheführer des Schweisshundepikettdienstes, zur Bergung von erlegtem Wild sowie zur Ausübung der Jagd im Rahmen der jährlichen Jagdvorschriften (Zufahrt zu definierten Jagdausgangspunkten);*

### § 68 Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) Reglement über die Jägerprüfung vom 10. Dezember 1991;
- b) Wildschadenreglement vom 12. März 1991.

### § 69 Publikation, Inkrafttreten

Das Inkrafttreten erfolgt zusammen mit dem neuen kantonalen Jagd- und Wildschutzgesetz und ist auf den 1. Mai 2018 vorgesehen.

## 5. Verfassungs- und Gesetzmässigkeit; Rechtsform

Die vorliegende Vollzugsverordnung liegt in der Kompetenz des Regierungsrates. Die neuen Bestimmungen beinhalten keine Widersprüche zum übergeordneten Recht.

## 6. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Eine finanzielle Zusatzbelastung bzw. Auswirkung ist im Bereich Wildschadenprävention zu erwarten. Bisher wurden keine Beiträge an Wildschadenpräventionsmassnahmen ausgerichtet. Für die Wildschadenprävention ist mit jährlichen Aufwendungen von Fr. 60 000.-- zu rechnen. Zu beachten ist hingegen, dass es sich bei der entsprechenden Wildschadenpräventionsregelung um eine Kann-Bestimmung handelt. Insbesondere resultiert daraus kein Anspruch auf die Kantonsbeteiligung für Verhütungsmassnahmen. Hinzu kommt, dass Präventionsmassnahmen gerade der Vermeidung von Wildschäden dienen (die jährlichen Aufwendungen für Wildschäden in den vergangenen Jahren lagen zwischen circa Fr. 30 000.-- bis Fr. 65 000.--). Neu beteiligt sich der Kanton auch an den Kosten der Prävention, welche bereits der Vermeidung von Wildschäden dienen. Aufgrund der Erfahrungen aus anderen Kantonen (z.B. Kanton Bern) ist mit einem Rückgang der Wildschadengesuche zu rechnen. Durch die neue Regelung ist davon auszugehen, dass sich die Kosten für Präventions- und

Schutzmassnahmen sowie Entschädigungen für Wildschäden insgesamt zwischen Fr. 100 000.-- bis Fr. 150 000.-- pro Jahr einpendeln werden.

Durch die Neureglung im Bereich Jagdhunde (Fachgruppe Jagdhundewesen, Schweisshundepikettendienstes) sowie bei der Hege wird von den Patenteinnahmen ein durch die Jagdkommission zu bestimmender Anteil zweckgebunden eingesetzt. Mit diesen finanziellen Mitteln werden beispielsweise jährliche Weiterbildungskurse für Hundeführer, die Entschädigung der Schweisshundeführer und Hegeaufwendungen bezahlt. Ansonsten sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen der Vorlage zu erwarten.

Es ist mit keinem weiteren personellen Mehraufwand zu rechnen, da die Aufgabenbereiche identisch bleiben. Durch die klare Kompetenzordnung sind organisatorische und administrative Vereinfachungen innerhalb der Abteilung Jagd zu erwarten, so dass die personellen Ressourcen optimal eingesetzt werden können.